

Beitrag IV

Heft 1

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4086

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Beistück IV, Heft 1

<u>Datum:</u>	<u>I n h a l t :</u>	<u>Blatt:</u>
27. 4.42 ✓	IV A 1 c Nr. 2468/42 g , Beschleunigte Aussonderung d. sowj. Kgf. innerhalb der alten Reichsgrenze	1
2. 6.42	IV A 1 c - B.Nr. 2468/B/42 g , Betr. Fortsetzung der Aussonderung sowj. Kgf. im GG	2 - 4 x
	<u>Anlagen:</u>	
	OKW- Erlass v. 5.5.42m	5 - 7 x
	OKW- Erlass betr. Verhalten gegenüber Kommissaren und Politruks vom Juni 1942,	8 x
	OKW - Erlass vom 24.3.42, Betr. Aussonderung (vgl. Ziff. 9-11)	9 - 18
10. 6.42	IV A 1 c - B. Nr. 2468 B/42 g , betr. Politruks und polit. Kommissare im KL Mauth. überstellen	19 - 21 x
30. 7.42	IV A 1 c - B. Nr. 9587/42 , betr. Kennzeichnung sowj. Kgf. durch Merkmale	22
	<u>Anlage:</u>	
	OKW - Erlass vom 20.7.42	23 - 24
31. 7.42	IV A 1 c - B. Nr. 2468 B/42 g , betr. Übernahme aussondeter sowj. Kgf. zwecks Behandlung nach OKW - Erlass v. 5.5. u. 2.6.42	25 - 27
3. 9.42	IV A 1 c - B. Nr. 2469 B/42 g , betr. Übernahme sowj. Kgf. bei nichtausreichender Disziplinar- befugnis	28 - 29
12. 9.42	IV A 1 c - B.-Nr. 9587/42 , Kennzeichnung sowj. Kgf. aufge- schoben	30
20.10.42	IV A 1 c - B. Nr. 3536/42 g , betr. Überstellung wiederergriffener sowj. Kgf.	31 - 32

<u>Datum:</u>	<u>I n h a l t :</u>	<u>Blatt:</u>
3.12.42	IV A 1 c - B.-Nr. 430/42 gRs , betr.: Exekution nicht arbeits- u. aufpöppelungs- fähiger sowj. Kgf.	33 - 36
28.12.42	IV A 1 c - B. Nr. 807/42 g, betr. weitere Überwachung der Ge- sinnung sowj. Kgf.	37 - 38
18. 1.43	IV A 1 c - B. Nr- 167/43, Kein Haltruf bei fliegenden sowj. Kgf.	39 - 40
21. 2.43	27.1.43: Arbeitstagung der Einsatzkdo. in Lublin	41 - 42
18. 2.43	IV A 1 c - B. Nr. 2254/43 g, betr. Fanatiker und berugfs- mäßige Helfer des Bolschewismus unter sowj. Kgf.	43
	<u>Anlage:</u>	
	OKW - Erlass vom 28.1.1943	44 - 45
30. 3.43	IV A 1 c - B.-Nr. 2920/42 g, betr. Exekution sowj. Kgf. bei GV oder gef. polit. Delikte	46 - 48
7. 4.43	IV A 1 c - 2652/43 g, betr. Sonderbehnadlung sowj. Kgf. bei GV	49 - 50
6. 5.43	IV A 1 c - B.-Nr. 2848/43 g, betr. sowj. Offz., die sich hetzerisch hervor tun	51

1a

Sowjetrussische Kriegsgefangene¹.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 26. 3. 1942
— IV A 1 c Nr. 2468/42 g —

1. Gemäß Befehl des Reichsmarschalls Hermann Göring sollen die im Zuge der zu erwartenden Frühjahrsoffensive anfallenden sowjetrussischen Kriegsgefangenen in kürzester Frist in den Arbeitsprozeß eingereiht werden. — Es ist beabsichtigt, die

¹ Vergl. RdErl. vom 2. 6. 1942.

16

Überprüfung der Kriegsgefangenen in den Stalags und Dulags an der Grenze des Gouvernements zum rückwärtigen Heeresgebiet durchzuführen. Alsdann erfolgt Abtransport in das Reichsgebiet zum unmittelbaren Arbeitseinsatz. Hierüber ergeht zu gegebener Zeit weitere Weisung.

2. Ich bitte, umgehend festzustellen, ungefähr wieviel sowjet-russische Kriegsgefangene in den einzelnen Lagern und Arbeitskommandos noch nicht überprüft worden sind. Die Feststellungen sind auch in den Lagern zu treffen, die z.Zt. noch unter Quarantäne stehen.

3. Stärkemeldung der bisher zur Überprüfung verwendeten Einsatzkommandos erbeten. Meldung durch FS bis Sonnabend, 23.3.1942, 12 Uhr mittags.

An den KdS. in Lublin, Befh. der Kriegsgef.Lager im Generalgouvernement, die Stapoleitstelle in Königsberg, den Verbindungsführer beim Befh. der Kriegsgef.Lager im Wehrkreis I, alle Stapo(leit)stellen.

— Nicht veröffentlicht —

A

A b s c h r i f t

(Erlaßsammlung 2 A III e, S. 34 - 34)

Aussonderung sowjetrussischer Kriegsgefangener

RdErl. des ChdSPudSD vom 27.4.1942

- IV A 1 c Nr. 2468/42 g -

(FS-Erlaß Nr. 58 735 vom 26.3.1942)

Wie ich bereits in meinem FS-Erlaß vom 26.3.1942 mitgeteilt habe, ist beabsichtigt, die im Zuge der Frühjahrsoffensive anfallenden sowjetrussischen Kriegsgefangenen künftig nur östlich der alten Reichsgrenze so zu überprüfen, daß die allgemeine erneute Untersuchung innerhalb der Reichsgrenze forthin unterbleiben kann. Erlaß erfolgt zu gegebener Zeit, Diese beabsichtigte Neuordnung bedingt, daß die sich in den Kriegsgefangenenlagern noch befindlichen unüberprüften Kriegsgefangenen beschleunigt im Rahmen der Einsatzbefehle unter Berücksichtigung des kriegswichtigen Arbeitseinsatzes von Kriegsgefangenen überprüft werden. Den Abschluß der Überprüfung bitte ich zu melden.

An alle Stapo(leit)stellen, den KdS in Lublin.

- nicht veröffentlicht -

15



John R. Kelly
Gen. St. 11
Huff

IV VII 97
Berlin, den 2. Juni 1942Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

IV A 1 c - B.Nr. 2468 B/42g

BESCHÜBBER	
An	
Sipow u. d. SD - Donau	
Nr.	19974/42g
- 9 JUNI 1942	

alle Staatspolizei-leit-stellen

den Befehlshaber der Sipo u. d. SD. in R i g a

die Kommandeure in R e v a l, R i g a,

K a u e n, M i n s k,

den Befehlshaber in K i o w,

die Kommandeure in R o w n o, S h i t o m i r,

K i e w, E s c h e r n i g o w, N i k o l a j e w,

C h a r k o w, D n j e p r o p e t r o w s k,

das Sonderkommando 4 a in C h a r k o w,

4 b in G o r l o w k a,

das Einsatzkdo. VI in S t a l i n o,

Kommandeure der Sipo u. d. SD in K r a k a u

R a d o m, W a r s c h a u, L u b l i n,

die Befehlshaber u. Kommandeure der Sipo u. d. SD,

den Verbindungsführer beim Kommandeur der
Kriegsgefangenen, Wehrkreis I,

- K E. W a l t e r -

in K ö n i g s b o r g

den Verbindungsführer beim Kommandeur der
Kriegsgefangenen im Generalgouvernement

- W-Stabaf. L i s k a -

in L u b l i n

Nachrichtlich

dem Reichsführer-W u. Ch. d. Dt. Polizei,

den Amtschaften I, II, III, IV, VI.

dem Gruppenleiter IV D

den Referaten IV D 2, IV D 3,

den Hh. W- und Pol. Führern,

dem Chef der Einsatzgruppe B - S m o l e n s k,

" " " " D - S i m f e r o p o l

den

den Kriminalpolizei-Leitstellen
den SD-Leit-Abschnitten
dem Inspekteur der Konzentrationslager

in O r a n i e n b u r g

- - - - -

Betrifft: Behandlung sowjetrussischer Kriegsgefangener.

Bezug: Meine Einsatzbefehle Nr. 3 vom 17.7.41
- IV A 1 c - 21 B/41gRs. - Nr. 9 vom 21.7.41
und Nr. 14 vom 29.10.41, sowie
meine FS-Erlasse Nr. 51837 vom 26.3.42
Nr. 71504 vom 27.4.42
B.Nr. IV A 1 c - 2458/42g - an sämtliche
Staatspolizei-Leitstellen.

Anlagen: - 6 -

- - - - -

Als Anlage übersende ich in Abdruck folgende
Erlasse des OKW:

1. Erlass des OKW vom 24.3.42, Aktz.
2 f 24.73 AWA/Kriegsgef.Allg.(Ia)
2. vom 1.4.42 - Aktz. 2 f 24.17b Chef
Kriegsgef./Org.(IIIb)
3. vom 9.4.42 - Aktz. 2 f 24.17 b Chef
Kriegsgef. Org.(IIIb)
4. vom 5.5.42 - Az. 2 f 24.73 Chef
Kriegsgef/Allg.(Ia) Nr.1155/42g
5. vom 14.5.42 - Aktz. 2 f 24.17 b
Kriegsgef. Org.(IIIb).
6. Vom Juni 1942 - Az. 2 f 24 73 AWA/
Kriegsgef.Allg.(A) Nr.92/42g Hdos.

Bezüglich der künftigen Überprüfung
der sowjetrussischen Kriegsgefangenen verweise ich be-
sonders auf Ziff.10 des OKW.-Erlasses vom 24.3. in der

Fassung

Fassung vom 5.5.42 und den Erlass vom Juni 1942 Aktz.

2 f 24 73 AWA/Kriegsgef. Allg. (A)
Nr. 92/42g Kdos.,

wonach die Aussenderung sämtlicher Kriegsgefangener
künftig nur noch im Generalgouvernement stattfindet.
Der letztgenannte Erlass sieht eine Abstandnahme von der
Sonderbehandlung; nur für die Politkommissare und Poli-
truks vor. In übrigen verbleibt es bei den bisherigen
Verfahren (Juden, Verbrecher usw.)

Die Staatspolizei-leit-stellen werden nochmals
gehalten, die z.Zt. noch laufenden Überprüfungen be-
schleunigt zum Abschluss zu bringen. Ich nehme hierbei
Bezug auf meinen PS-Erlass vom 27.4.42. Über die Auflö-
sung der Einsatzkommandos ergeht weitere Weisung.

In Vertretung:

gez: M ü l l e r



Abschrift:

Oberkommando der Wehrmacht

Berlin-Schöneberg, den 5.5.1942.
Badensche Straße 51

Az. 2 f 24.73 Chef Kriegsgef./Allg(Ia)

Nr. 1155/42 g

G e h e i m

Bezug: OKW Az. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef. Allg.(Ia) v.24.3.42
Nr. 389/42g

Betr.: Behandlung sowjet.Kr.Gef.

1) Ergänzungen der Bezugsverfügung sind bereits in
folgenden Verfügungen befohlen worden.

a) Az. 2 f 24.17b Chef Kriegsgef./Org(IIIb) v.1.4.42
Nr. 1474/42 betr.

Arbeitseinsatz sowjetischer Kr.Gef.hier:"Kolonnen-
arbeit" in der Landwirtschaft,

b) Az. 2 f 24.17g Chef Kriegsgef./Org(IIIb) v.9.4.42
Nr.1396/42 betr.

Arbeitseinsatz sowjetischer Kr.Gef. in der Forst-
wirtschaft.

c) Az. 2 f 24.73 Chef Kriegsgef./Allg(Ia) v.26.3.42
Nr. 981/42g betr.

Vertrauenswürdige sowjet.Kr.Gef.

2) Zur Frage der "Aussonderung" sowjet.Kr.Gef. wurde
mit Reichsführer-W. nachstehende Vereinbarung getroffen:

Die nach der Bezugsverfügung Ziff.10 vorgenommenen
Aussonderungen sind für die derzeit im Reichsgebiet, in
den Gebieten der Wehrmachtbefehlshaber und im General-
gouvernement befindlichen Kr.Gef. dann als abgeschlossen
zu betrachten, wenn die einnmalige Prüfung durchgeführt
ist.-

Künftig werden die Neuankömmlinge nur östlich
der alten Reichsgrenze so überprüft werden, dass die
allgemeine erneute Untersuchung innerhalb der Reichs-
grenzen forthin unterbleiben kann.

[Um eine Vermischung und damit immer wieder eine
erneute Durchprüfung der in den Bereichen der Wehrmacht-

befehlshaber

6

befehlshaber und im Generalgouvernement bereits befindlichen Kr.Gef. mit den Heuanhänklungen zu vermeiden, sind die neu aus dem rückwärtigen Heeresgebiet antransportierten sowjet.Kr.Gef. einwandfrei getrennt zu halten.

Die Kommandanten dieser Lager im Gebiet Ostland, Ukraine und Generalgouvernement sind zu sofortiger Mitteilung des Eintreffens neuer Kr.Gef. an die örtlichen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei verpflichtet, damit die Aussonderung ohne Verzug beginnen kann. Der Abschub von Kr.Gef. in das Reich kann erst nach der "politischen Quarantäne" durchgeführt werden.

Dasselbe gilt für evtl. notwendige Verlegungen in ein anderes Lager östlich der Reichsgrenze; in solchen Fällen ist von dem Einsatzkommando der Staatspolizei dem Transportführer zur Vermeidung erneuter Überprüfung ein Ausweis des ersten Lagers mitzugeben.

Eine erneute Überprüfung der in das Reich verlegten Kr.Gef. ist damit nicht mehr erforderlich.]

« Die weitere Überwachung der Arb.Kdos. auf unsichere Elemente und deren evtl. Rückführung zwecks Überstellung an die Staatspolizei ist Aufgabe der M.Stamm-lager-Kommandanturen. »

3)

[Mit Rücksicht auf die inzwischen gemachte Befahrung, dass sich sowjet.Kr.Gef. auf einer Flucht nur durch Straftaten erhalten können, wird Ziff. 14 des Bezugsbefehls wie folgt abgeändert:

" Die wiederergriffenen Kr.Gef. sind der nächsten Polizeidienststelle zu übergeben, die baldmöglichst feststellt, ob der Flüchtling Straftaten begangen hat. Ist das nicht der Fall, so wird er dem Kr.Gef. Lager zum Zwecke der Bestrafung für die Flucht und zu späteren eventuellen Arbeitsinsatz wieder zur Verfügung gestellt."]

Die Bezugsverfügung ist entsprechend zu berichtigen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage

gez. Unterschrift

11



20th Sept 1
Baird IV

A b s c h r i f t !

Geheim

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2 f 24 73 AWA/Kriegsgef.Allg.(A)
 Nr. 92/42 g. Kdos.

Berlin-Schöneberg 1
 Badensche Str. 51

Betrifft: Verhalten gegenüber 111 Ausfertigungen
 Kommissaren und Politruks. 98. Ausfertigung.

Um jede Verzögerung im Abtransport der neu anfallenden Kr.Gef. ins Reich zu verhindern, wird künftig die Aussonderung der Kommissare und Politruks durch Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei nur noch im Generalgouvernement vorgenommen.

Im Gen.Gouv. geschieht die Aussonderung weiterhin durch die Sicherheitspolizei nach den in der Verfügung Az. 2 f 24 73 AWA/Kriegsgef.Allg.(Ia) Nr. 389/42 g vom 24.3.42 gegebenen Anweisungen. Die von den S.D.-Kommissionen Ausgesuchten werden künftig in hierfür besonders vorbereitete Lager der Sicherheitspolizei ins Gen.Gouv. oder ins Reich überführt und bleiben dort in Verwahrung. Sonderbehandlung wie bisher findet nicht mehr statt, es sei denn, daß es sich um Leute handelt, denen eine strafbare Handlung, wie Mord, Menschenfresserei und dgl. nachgewiesen ist.

Zur schnelleren Durchführung wird die Sicherheitspolizei ihre Einsatzkommandos im Gen.Gouv. verstärken.

Da nunmehr Aussonderungen im Reichsgebiet nicht mehr vorgenommen werden (siehe hierzu auch Verfügung Az. 2 f 24 73 Chef Kriegsgef/Allg (Ia) Nr. 11155/42 g v. 5.5.42) sind die Kr.Gef. erst nach einwandfreier "politischer Quarantäne" aus dem Gen.Gouv. weiterabzutransportieren.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage

gez. R e i n e c k e

Für die Richtigkeit:

gez. B r o y e r

Oberst

31(1)
Abschrift.

E i n s c h r e i b e n .

Oberkommando der Wehrmacht

Berlin-Schöneberg, I, d. 24.3.42
Badensche Str. 51

Az. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef.Allg.(Ia)
Nr. 385/42 g

S e k r e t !

Bezug: a) OKW/Kriegsgef. Nr. 3058/41 g vom 8.9.41
b) " " Nr. 3624/41 g " 22.11.41.

Betr.: Behandlung sowj.Kr.Gef.

Die Notwendigkeit vermehrten Arbeitseinsatzes sowj. Kr.Gef. macht eine neue Regelung ihrer Behandlung erforderlich. Unter Aufhebung der Bezugsverfügungen gilt für die Behandlung von sowj. Kr.Gef. künftig folgende Regelung:

A. Behandlung der sowj.Kr.Gef. im allgemeinen

Der Bolschewismus ist der Todfeind des nationalsozialistischen Deutschlands.

Der sowjetische Soldat hat grundsätzlich als Träger des Bolschewismus zu gelten. Es entspricht daher politischer Notwendigkeit und dem Ansehen und der Würde der deutschen Wehrmacht, daß jeder deutsche Soldat dem sowjetischen Kr.Gef. gegenüber weiten Abstand hält.

Mit kühler und korrekter Behandlung, Unterlassung von Gewalttätigkeiten und Beleidigungen und Schutz vor öffentlicher Neugier wird die Arbeitsleistung der sowj. Kr.Gef. gehoben werden können. Vergeltungsmaßnahmen an ihnen auszuüben ist verboten.

Dagegen ist jede versuchte Anbiederung zurückzuweisen. Das Gefühl des Stolz und der Überlegenheit des deutschen Soldaten, der zur Bewachung sowj.Kr.Gef. befohlen ist, muß jederzeit auch für die Öffentlichkeit erkennbar sein.

Rücksichtsloses und energisches Durchgreifen bei Unbotmäßigkeit, bei Arbeitsverweigerungen und Nachlässigkeit in der Arbeit, insbesondere auch gegenüber bolschewistischen Hetzern ist zu befahlen. Widersetzlichkeit, oder aktiver Widerstand muss sofort mit der Waffe (Bajonett, Kolben und Schusswaffe, keine Stöcke) restlos beseitigt werden. Die Verordnung über

den Waffengebrauch der Wehrmacht ist scharf auszulegen. Wer zur Durchsetzung eines Befehls nicht oder nicht energisch genug die Waffe gebraucht, macht sich strafbar (siehe hierzu auch B VI, 12).

- 2) Jeder Verkehr der sowj. Kr. Gef. mit der Zivilbevölkerung ist zu verhindern. Auf die Trennung der Kr. Gef. Offiziere, die bereits im allgemeinen durch das Feldheer durchgeführt ist, ist auch im Gebiet der Wehrmachtbefehlshaber und im Reichsgebiet schärfstens zu achten, zumal sich sowj. Offiziere aus begreiflichen Gründen häufig als Mannschaften ausgeben. Jede Verständigung zwischen den sowj. Offizieren und Mannschaften, auch durch Zeichen, muss unmöglich gemacht werden (s. hierzu auch B V).
- 3) Aus geeigneten sowj. Kr. Gef. ist eine Lagerpolizei innerhalb der Lager und der grösseren Arbeitskommandos zu bilden, die zur Durchführung der Ordnung und Erhaltung der Disziplin vom Kommandanten eingesetzt und überwacht wird.

E. Einzelanweisungen.

I. Verpflegung und Bekleidung .

- 4) Dem Grundsatz nach besteht gleiche Behandlung aller Kr. Gef. Hinsichtlich der Verpflegung der sowj. Kr. Gef. gelten jedoch im Heimatkriegsgebiet die in der Verfügung OKW Az. 62 f VA/Ag V III/V 3 (V d) vom 27.2.42 festgelegten Sätze. Für die besetzten Gebiete gilt der Erlass OKH/GenStab/Gen Qu IV a (III, 2) Az. 960 Nr. I/36 761/41 g.
- Wenn die Speisen ohne Nährwertverlust zubereitet und die Ausgabezeiten sinnvoll auf den Tag verteilt werden, reichen diese Verpflegungssätze für die Erhaltung der Kr. Gef. aus. Gesichtspunkte, die bei der Speisenzubereitung besonders zu beachten sind, enthalten die Befehlssammlung Nr. 11.
- Die Verpflegung ist insbesondere in der kalten Jahreszeit möglichst in warmer Form und möglichst oft am Tage auszugeben. Die Unternehmer sind anzuhalten, die warme Kost nicht nur nach Beendigung der Arbeitszeit, sondern auch in Arbeitspausen zu verabreichen. Da die sowj. Kr. Gef. teils infolge jahrelanger Unterernährung teils infolge Ernährungsschwierigkeiten in der sowjetischen Armee und infolge der Kriegsergebnisse körperlich wenig leistungsfähig sind, ist deren zweckmässige Ernährung besonders wichtig.

Da die Kr.Gef. sich bei einer individuellen Kost ausserhalb der Lager leichter erholen als bei der Massenverpflegung in den Lagern, empfiehlt es sich, sowj.Kr.Gef., auch wenn sie noch nicht voll arbeitsfähig sind, zum Arbeitseinsatz zu bringen. Volle Arbeitsleistung darf dann natürlich nicht erwartet werden (vgl. OKW vom 19.2.1942 Az. 2 f 24.17 b Kriegsgef.Org (IIIb) Nr. 678/42).

Im Rahmen des Möglichen werden in den Lagern auch für sowj. Kr.Gef. ausländische Tabakwaren zur Verfügung gestellt. Deutscher Tabak darf an sowj.Kr.Gef. nicht verausgabt werden. Die Bekleidung ist durch Erlass OKW Az. 2 f 24.23a Kriegsgef. (II,2) Nr. 5632/41 vom 22.8.41 geregelt worden. Danach entspricht das Bekleidungsoll der Sowjets dem der übrigen Kr.Gef.

II. Arbeitseinsatz

- 5) Infolge der allgemeine Arbeitslage kommt dem Einsatz der sowj.Kr.Gef. einschl. der Uffz. entscheidende Bedeutung zu. Grundsätzlich ist er überall zugelassen, wo nicht abwehrmässige Bedenken im Einzelfalle entgegenstehen.
- Im Allgemeinen sind Arbeitskolonnen von mindestens 20 Mann vorzusehen. In der gewerblichen Wirtschaft ist es aber bei zwingender betrieblicher Notwendigkeit auch zulässig, kleinere Arb.Kdos. bis zu 5 Mann herab in verschiedenen Abteilungen des g l e i c h e n Betriebs, auch in "geschützten" Betrieben, einzusetzen. Jedoch bedarf hier ein Einsatz von kleineren Gruppen der besonderen Genehmigung der zuständigen Abwehrstelle und des Rüstungskommandos. Vorbedingung ist das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl zuverlässiger und abwehrmässig geprüfter Vorarbeiter als "Hilfswachmannschaften".
- Der Einsatz von Offizieren bedarf der jeweiligen Sondergenehmigung des OKW.
- Die Verantwortung für den ordnungsgemässen Arbeitseinsatz der sowj.Kr.Gef. im Reichsgebiet tragen ausschliesslich die den Einsatz verfügenden Dienststellen.

- A -

- a) OKW/Chef Kriegsgefangenenwesen
- b) Reichsminister für Bewaffnung und Munition
- c) Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz im Vierjahresplan.

Die Entlohnung der sowj. Kr. Gef. ist für das Reichsgebiet durch die Verfügung Az. 2 f 24.27a Kriegsgef. (II,2) Nr. 6999/41 vom 29.9.41 und Ergänzungsverfügungen

Az. 2 f 24.27a	Kriegsgef. (II,2)	Nr. 7645/41	v. 23.10.41
" 2 f 24.27a	" "	" 3218/41	v. 14.11.41
" 2 f 24.27a	" "	" 9170/41	v. 22.12.41
" 2 f 24.17s	" (I,5)	" 8702/41	v. 22.12.41
" 2 f 24.17s	"/Org (IIIb)	" 512/42	v. 18. 2.42

und für die Gebiete Ostland und Ukraine durch die Verfügung OKW Az. 2 f 24.17 s Kriegsgef.Org(IIIb) Nr. 463/42 vom 29.1.42 geregelt. Für die übrigen Ostgebiete und Generalgouvernement gelten die Erlasse:

OKH/GenStdH/Gen Qu /IV a (III,2) Az. 961/42 Nr. I/5784/42 v. 12.1.42
 " " " " " 961/42 " I/5784/42 v. 4.2.42

Arbeitseinsatz und Arbeitsleistung der Sowjet-Kr. Gef. sind unter schärfster Kontrolle zu stellen. Bei jeder Verweigerung der Arbeit ist strengstens durchzugreifen.

Schlechte oder mässige Arbeitsleistungen, die nicht auf schwächliche Konstitution, Übermüdung, Körperverfassung oder ähnl. zurückzuführen sind, müssen unverzüglich geeignete Strafmaßnahmen nach sich ziehen.

III. Freizeit

5) Musikinstrumente können beschafft und ausgegeben werden.

Kunstgewerbliche - und Bastelarbeiten im Sinne der Verf.

Az. 2 f 24.72 g Kriegsgef. Ch 2 Nr. 9671/41 v. 9.8.41 sind zu fördern.

Es ist ihnen nicht verboten, unter sich gottesdienstliche Handlungen, sei es durch kr.gef. Geistliche des Lagers oder durch Laien vorzunehmen. Geistlicher Zuspruch bei Sterbenden, ebenso die Anwesenheit eines kr.gef. Geistlichen oder Laienpriesters bei Bestattungen ist zugelassen. (s.VII).

Heranziehen von Geistlichen, die n i c h t zu den Kr. Gef. gehören, ist verboten.

Religiöse Schriften dürfen nicht verteilt werden.

IV. Behandlung von Minderheiten.

7) Bei der Vielzahl der Völker unter den sowj. Kr. Gef. ergehen je nach den Erfordernissen Sonderbefehle; soweit solche bereits erteilt sind, bleiben sie in voller Umfange bestehen.

Für alle Angehörigen der wichtigsten sowj. Minderheiten wird die

- a) Übergabe von Musikinstrumenten (Balalaika usw.)
- b) Zurverfügungstellung von gut geheizten Aufenthaltsräumen während der Wintermonate,
- c) Bereitstellung von geeigneter, im Einvernehmen mit OKW/WFSt/W Pr und OKW/A Ausl. Abw/Abw ausgewählter Literatur

zugelassen. Die Lagermittel, soweit sie durch sowj. Kr. Gef. aufgebracht sind, stehen für notwendige Beschaffungen zur Verfügung.

Inwieweit Sonderverpflegung und bessere Tabakversorgung gewährt wird, ist in Sonderbefehle festgelegt.

- d) Den mohammedanischen Kr. Gef. ist möglichst ein vorhandener Barackenraum, in dem mehrmals täglich jeweils 1/2 Stunde Gebetübungen abgehalten werden können, zur Verfügung zu stellen.

- e) Ausserdem wird ihnen gestattet, sich einen Mullah oder Jman (Priester) auszuwählen.

V. Aussonderung von Kr. Gef. und Zivilpersonen des Ostfeldzuges.

8.) Überläufer

Die besonders gearteten Verhältnisse des Ostfeldzuges haben es vielfach nicht möglich gemacht, die den Überläufern zugesagten Erleichterungen in der Kriegsgefangenschaft zu gewähren.

Die sich hieraus ergebende Wirkung auf die sowj. Front hat sich durch geflüchtete, in ihre Heimat gelangte sowj. Kr. Gef. in höchst unerwünschter Weise bemerkbar gemacht. Die deutschen Truppen an der Ostfront sind daher nunmehr angewiesen worden, jeden Überläufer eine Bescheinigung auszuhandigen, daß er sich freiwillig ergeben hat und daß ihm in der Gefangenschaft Sonderbehandlung zugesagt wurde.

In der Hauptsache werden die Überläufer bei der Truppe

Verwendung finden. Wo sie jedoch in die Bereiche der Wehrmachtbefehlshaber und in das Reich abgeschoben werden, sind ihnen die Aufweise als Überläufer zu belassen.

Bei der Unterbringung im Lager, der Verpflegung und der Zuweisung von Arbeitsplätzen sind sie bevorzugt zu behandeln. Zusammenfassung, von den übrigen sowj. Kr. Gef. getrennt, in Arb. Kdos. ist dringend erwünscht.

- 9) Für die Aussonderung der sowj. Kr. Gef. und der in den Lagern vorhandenen Zivilpersonen gilt ausser der in den Kr. Gef. Lagern erfolgten Unterteilung nach Nationalitäten nach Ziffer IV folgendes:

Es sind auszusondern:

- a) politisch Unerwünschte
- b) Offiziere
- c) politisch Ungefährliche
- d) politisch besonders Vertrauenswürdige (die für den Einsatz zum Wiederaufbau der besetzten Gebiete verwendungsfähig sind.)

- 10) + Während - soweit möglich - die erste Trennung nach Ziff. 9) durch die Lagerorgane selbst vorgenommen wird, stellt zur Aussonderung der sowj. Kr. Gef. hinsichtlich ihrer politischen Einstellung der Reichsführer-:

Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes

zur Verfügung. Sie sind dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD. unmittelbar unterstellt und für ihren Sonderauftrag besonders geschult. Sie treffen ihre Maßnahmen und Ermittlungen vor dem Einsatz der sowj. Kr. Gef. in Arbeit im Rahmen der Lagerordnung nach Richtlinien, die sie vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD. erhalten haben.

Die Einsatzkommandos sind auf engste Zusammenarbeit mit den Kommandanten, besonders deren Abwehroffizieren angewiesen. Sind die sowj. Kr. Gef. wegen der Notwendigkeit beschleunigten Arbeitseinsatzes ausnahmsweise ohne vorherige Überprüfung in Arbeit verbracht worden, so nehmen die Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD die Aussonderung am Orte der Arb. Kdos. vor. Der Führer des Arb. Kdos. und gegebenenfalls der Unternehmer werden in Zweifelsfällen vor der Aussonderung zugezogen.

Die Herausgabe der daraufhin angeforderten sowj. Kr. Gef. wird von den Einsatzkommandos bei den Stalags beantragt. Die Zustimmung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Berlin, ist dem Lagerkommandanten dabei vorzulegen. Dem Ersuchen auf Herausgabe ist alsdann zu entsprechen.

Kr. Gef., die nach Überprüfung in Arbeit eingesetzt sind, sind seitens der Wachmannschaften hinsichtlich ihrer Gedinnungdauernd weiter zu überwachen. Stellt sich mit der Zeit ein sowj. Kr. Gef. als unzuverlässig heraus, so ist er zunächst an das Stalag abzugeben, das gegebenenfalls für Überstellung an den SD Sorge trägt.

Werden auf Grund der Verfügung

OKW Az. 2 f 24.17b Kriegsges. Org. (IIIb) Nr. 673/42 v. 19.2.42 nicht voll arbeitsfähige sowj. Kr. Gef. der Wirtschaft mit der Auflage zugeführt, sie durch individuelle Verköstigung allmählich voll arbeitsfähig zu machen, so ist dem Unternehmer vollwertiger Ersatz zu stellen, falls aus politischen Gründen die Abgabe an den S.D. notwendig würde.

x (Geändert durch Erlass des OIM vom 5.5.42).

11) Weitere Behandlung der nach Ziffer 9 ausgesonderten Gruppen.

a) Militärpersonen:

Zu den Militärpersonen rechnen auch solche Soldaten, die in Zivilkleidung gefangen wurden.

Über die als "politisch unerwünschten Elemente" Ausgesonderten siehe Ziffer 9).

O f f i z i e r e werden nicht immer, aber vielfach als "politisch Unerwünschte" der Aussonderung unterliegen.

Sollten einzelne zunächst als unerwünscht angesehen sich später als unverdächtig herausstellen, werden sie, soweit sie bereits übergeben waren, den den Reichsführer-~~W~~ zugeteilten Arb. Zdos. oder dem nächsten Stalag oder Oflag zugeführt.

b) Zivilpersonen:

Über Unerwünschte siehe Ziffer 10). Soweit politisch ungefährlich

ungefährlich, ist ihre baldige Zurückführung in das besetzte Gebiet anzustreben, soweit sie sich nicht freiwillig zur weiteren Arbeit in Deutschland als Zivilarbeiter verpflichten. Den Zeitpunkt für ev. Rückführung gibt der zuständige Wehrmachtbefehlshaber (bzw. der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes) nach Zustimmung der zuständigen Dienststelle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD an. Grundlegend für die Rückführung ist der gesicherte Einsatz in Arbeit am Heimatort oder in besonders aufzustellenden Arbeitsformationen. Für die Bewachung während der Rückführung trägt der Wehrmachtbefehlshaber (bzw. der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes) die Verantwortung. Nach Möglichkeit sind Begleitkommandos von den abgehenden Lagerkommandanturen zu stellen.

- c) Politisch besonders vertrauenswürdige Personen (siehe 9,d), sind zur Aussonderung der politisch Unerwünschten und zu sonstigen Arbeiten der Lagerverwaltung heranzuziehen. (Auf Volksdeutsche wird besonders hingewiesen, jedoch ist damit zu rechnen, dass auch unter diesen sich Elemente befinden, die als "politisch Unerwünschte" zu gelten haben.) Da der Reichsführer-SS für seine eigenen Zwecke in den besetzten Gebieten auf die Heranziehung von Landeseinwohnern angewiesen ist, so wird das Einsatzkommando besonders vertrauenswürdige Personen aus den Reichen der sowj. Kr., Gef. für den Einsatz und Wiederaufbau des besetzten Gebietes anfordern. Derartige Freigabeersuchen des Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD sind dem OEW mitzuteilen.

VI. Verhalten bei Fluchten und strafbaren Handlungen:

- 12) Auf flüchtige sowj. Kr., Gef. ist sofort ohne vorherigen Halt-ruf zu schießen. Bekanntmachung am schwarzen Brett und bei Appellen ist erforderlich. Die gegenseitigen Bestimmungen der H Dv 38/11, Seite 13 usw. werden insoweit aufgehoben. Auf der anderen Seite ist jede Willkür im Gebrauch der Schusswaffe untersagt. Wird ein sowj. Kr., Gef. von einem Wachposten erschossen, so ist zur Aufrechterhaltung der Disziplin und **F** Schreckschüsse sind nicht abzugeben.

um

um ungerechtfertigtes Schiessen zu verhüten, in jedem Falle eine kurze Darstellung des Sachverhaltes vom Kommandanten des Lagers dem Kommandeur der Kr.Gef. vorzulegen mit der Angabe:

- a) ob etwas zu veranlassen ist
- b) ob ein Einschreiten aus disziplinarischen Gründen erforderlich erscheint
- c) ob ein Tatbericht eingereicht werden wird.

13) Der in den Wehrmachtverordnungsblättern veröffentlichte Befehl:

" Allen Soldaten wird zur Pflicht gemacht, auf jeden unbewachten sowj.Kr.Gef. zu achten, ihn festzunehmen und bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle abzugeben. Liegt ein Kr.Gef.Lager in unmittelbarer Nähe, so ist der Kr.Gef. dorthin abzuliefern.

OKW Az. 2 f 24.19 m AWA/Kriegsgef. (I⁶)
d.29. Okt. 1941"

bleibt aufrecht erhalten.

Zivilpersonen, auch Kr.Gef. anderer Nationen, die flüchtige sowj.Kr.Gef. wieder einbringen, können belohnt werden.

Vgl.

OKW	Az. 2 f 24.20 Kriegsgef. (II)	Kr. 4493/40 v.11.12.40
"	Az. 2 f 24.20a	" {II2}" 3572/41 v.26.5.41
"	Az. 2 f 24.20a	" {II2}" 8162/41 v.12.11.41

14)x Die wiederergriffenen sowj.Kr.Gef.sind, auch wenn sie bei Polizeidienststellen abgeliefert werden, von diesem dem nächsten Kr.Gef.Lager zuzuführen. Im Hinblick auf die Fleckfiebergefahr ist Isolierung notwendig.

Der Lagerkommandant hat in jedem Einzelfalle den Grund der Flucht festzustellen. Ergibt sich als Grund lediglich die Sehnsucht nach den Angehörigen oder Hunger und hat der Kr.Gef. auf der Flucht keine Straftat begangen, so ist er vom Lagerkommandanten disziplinarisch zu bestrafen und der Arbeit wieder zuzuführen.

x(Geändert durch Erlass des OKW vom 5.5.42.)

15)

15)

Wenn ein sowj. Kr. Gef. im Lager an einem anderen Kr. Gef. einen Mord, einen Totschlag oder eine Tat begeht, für die in den deutschen Strafgesetzen eine Strafvorschrift fehlt, die aber härtester Ahndung bedarf (z.B. Menschenfresserei, Herbeiführung der Arbeitsunfähigkeit durch Selbstverstümmelung), so ist der Täter der Geheimen Staatspolizei zur Verfügung zu stellen.

⟨ Auch bei anderen Straftaten eines sowj. Kr. Gef. (z.B. auf der Flucht) hat der Lagerkommandant den Täter der Geheimen Staatspolizei zu übergeben, wenn er nicht die Überzeugung gewinnt, dass eine Erziehungsmassnahme oder die gerichtliche Bestrafung, die nach Rücksprache mit dem Richter des zuständigen Wehrmachtgerichtes zu erwarten ist, zur Aufrechterhaltung der Lagerzucht ausreicht. Eine Bestrafung wegen Ungehorsams ist nur möglich, wenn der Kr. Gef. einem ihm gegebenen bestimmten und von ihm verstandenen Befehl zuwider handelt. ⟩

- 16) [Bei jeder Übergabe an die Geheime Staatspolizei ist der Kr. Gef. aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen und die Abgabe der Wehrmächtauskunftstelle zu melden, soweit eine Registrierung bereits erfolgt ist.]

VII. Beerdigungen:

Nur die Beerdigung verstorbener sowj. Kr. Gef. gilt folgendes:

- 1) Die Beisetzungen sind unauffällig und in schlichter Form vorzunehmen.
Die Behandlung in Rundfunk, Presse und Film ist verboten.
- 2) Eine deutsche militärische Abordnung wird nicht gestellt.
Teilnahme von Kameraden des Verstorbenen, die dem gleichen Kriegsgefangenenlager angehören, ist gestattet.
Zivilpersonen dürfen nicht teilnehmen.
- 3) Trauersalut wird nicht geschossen.
- 4) Kränze der sowj. Kr. Gef. dürfen, wenn überhaupt, nur mit weisser oder schwarzer Schleife versehen sein;
von deutscher Seite wird kein Kranz niedergelegt.
- 5) Geistliche oder geistliche Helfer dürfen, soweit sie dem Lager selbst angehören, beteiligt werden;
bei Mohammedanern sind, wenn ohne besonderen Aufwand möglich, Religionsdiener heranzuziehen.

6)

1

2

3

copy of letter
3-1-14

DOCUMENT NO. 3430
OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 10. Juni 1942

IV. 1. c - B.Nr. 2468 B/42 6.

(Stempel):

Geheim:

Schnellbrief!

An den

Verbindungsführer beim Kommandeur
der Kriegsgefangenen im Generalgouvernement

SS-Stabf. Liska - c. V. i. A. -

in Lublin

Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD

in Lublin

Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD

in Krakau

Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD

in Radom

Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD

in Warschau

0596

DOCUMENT NO. 3430 cent'd.

(Seite 1 des Originals Fortsetzung)

Nachrichtlich:

dem Reichsführer- und Chef der Deutschen Polizei

den Höchsten - und Polizeiführern Ost

in Krakau

Nord

in Riga

Süd

in Kiew

dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei

und des SD im Generalgouvernement

in Krakau

dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei

und des SD - Ostland -

in Riga

(Seite 2 des Originals)

dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei

und des SD Ukraine

in Kiew

Betr. Überprüfung sowjetrussischer Kriegsgefangener.

0597

19

(Seite 2 des Originals Fortsetzung)

Bezug: Mein Einsatz-Befehl Nr. 8 vom 17.7.41
IV A 1 c - 21 B/41 gss.,
mein Einsatz-Befehl Nr. 9 vom 21.7.41,
mein Erlass vom 13.2.42 IV A 1 c
3221 B/42 g Vtm. 2249 B/42 g
Mein Erlass vom 2.6.1942 IV A 1 c
2463 B/42 g.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat durch Erlass vom Juni 1942, (Datum fehlt) der mit hiesigen Erlass vom 2.6.1942 bereits übersandt wurde, die militärischen Dienststellen verstaendigt, dass die sicherheitspolizeiliche Ueberpruefung sowjetrussischer Kriegsgefangener in Zukunft nur noch in Generalgouvernement durchgefuehrt wird. Die mit meinem Einsatzbefehl Nr. 8 vom 17.7.41 gegebenen Richtlinien fuer die Aussonderung, Berichterstattung usw., bleiben weiter in Kraft. Insbesondere verweise ich nochmals auf meinen Erlass vom 13.2.42, in dem ich angeordnet habe, dass nur wirklich schwerbelastete und endgueltig untragbare

(Seite 2 des Originals Fortsetzung)

Elemente, die beim Einsatz in kriegswichtigen Betrieben eine ernste Gefahr bedeuten wurden, im Hinblick auf die Eringlichkeit des ruestungswirtschaftlichen Arbeitsinsatzes ausgesondert werden.

In Ergaenzung der mit Einsatzbefehl Nr. 8 gegebenen Richtlinien erlaube ich noch folgendes an:

(Seite 3 des Originals)

- 1.) Genoss Befehl des Reichsfuehrers-SS sind bei der Ueberpruefung saemtliche Finnen nachhaft zu machen und mir in den laufenden Berichten unter Nr. 5 zu melden.
- 2.) aus den sowjetrussischen Kriegsgefangenen sind geeignete Leute fuer Schutzmannschaften herauszusuchen. Wegen der Einzelheiten ist Verbindung mit dem Befehlshaber der Ordnungspolizei aufzunehmen.
Die Zahl der zur Verfuegung gestellten Kriegsgefangenen ist hierher zu berichten.

(Seite 3 des Originals Fortsetzung)

- 3.) Die Aussendung von Kriegsgefangenen auf Grund des "Unternehmens Zeppelin" ist nach den gegebenen Richtlinien fortzusetzen.
- 4.) Ausgesendete Politruks und Politikommissare sind von den übrigen Kriegsgefangenen nach Aussendung getrennt zu halten. Ich nehme hierbei Bezug auf den meinen Erlass vom 2.6. beigefügten Erlass des Oberkommandes der Wehrmacht vom Juni 1942.

Die Politruks und Politikommissare sind in das KL Mauthausen zu verstellen. Der Inspekteur der KL. ist entsprechend verstaendigt worden. >

In Vertretung:

gez. Mueller

Beglaubigt:

Siegel:
Geheime Staatspolizei.
Geheimes Staatspolizeiamt
Hoheitszeichen.

gez. Arndt
Kanzleiangeordnete

• 1 CERTIFIED TRUE COPY •

0600

27

20th Century
Prints

Inst. f. Z.

CI 217

A II

NOV-748

-30-

v. 11/4

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 30. Juli 1942

Kalle - Wfa 2287/42

An

alle Stadtpolizei-Leitstellen,
alle Kriminalpolizei-Leitstellen,
die SD- (Leit) Abschnitte,
die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD.,
den Verbindungsführer beim Kommandeur der Kriegsgefangenen
in Generalgouvernement B-Stabsf. L i e b a
in Lublin

den Verbindungsführer beim Kommandeur der Kriegsgefangenen
in Wehrkreis I - Kz. W a l t e r -
in Lublin

die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD.,
die Chefs der Einsatzgruppen A, B,
die Sonderkommandos 7a, 7b, 4a, 4b, 10a, 10b,
die Einsatzkommandos 3, 9, 11b, 12.

Nachrichtlich:

den Reichssicherheitshauptamt, Verteiler C.,
den Reichsministerium des Inneren, Abteilung I Ra,
den Chef der Ordnungspolizei,
den höheren - und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD.,

Betrifft: Kennzeichnung der sowjetrussischen Kriegs-
gefangenen durch ein Merkmal.

Recht: C. 100.

Umfang: - 1 -

Als Anlage übersende ich Abdruck eines Erlasses
des SMV. von 26.7.42 - Az. 2 f 24.82 an Chef Kriegsgesf./Sam/
Allg.(In)/Org.(IVc) Nr. 3142/42 - zur Kenntnisnahme.

In Vertretung
Gen. M u l l e r



Beiglaubig:
Kanzleigast

C I 216
CI

Inst. f. Z.

NOKW. 748
-31- 120

Abrechnung

Oberkommando des Heeres

us. 2 f. 24. 820 Chef Kriegesgef. / San. / Lat. (Ia) / Org. (IVa)

Er. 3142/41-

Berlin-Neukölln, 20.7.1942.
Badensche Str. 51.

Betrifft: Kennzeichnung der sowjetischen Kriegsgefangenen durch ein Merkmal.

- 1) Die sowj. Kr. Gef. sind durch ein besonderes und dauerhaftes Merkmal zu kennzeichnen.
- 2) Das Merkmal besteht in einem nach unten geöffneten spitzen Winkel von etwa 45° und 1 cm Seitenlänge auf der linken Oberarmhälfte (A), etwa handbreit von der Achselspalte entfernt. Es ist mit Lanzetten, wie sie bei jeder Truppe vorhanden sind, auszuführen. Als Farbstoff ist chinesische Tusche zu verwenden. Bei der Anbringung ist folgendermaßen zu verfahren: Oberflächliches Ätzen der gespannten Haut mit der mit chinesischer Tusche benetzten, vorher ausgeglühten Lanzette. Tiefe blutige Schnitte sind dabei zu vermeiden. Da z. Zt. noch keine ausreichenden praktischen Erfahrungen über die Dauer der Haltbarkeit der Kennzeichnung vorliegen, ist zunächst in Abständen von 14 Tagen, 4 Wochen und nach einem Vierteljahr die Kennzeichnung zu überprüfen und notfalls zu erneuern (siehe Ziffer 7).
- 3) Die Kennzeichnung ist keine ärztliche Maßnahme. Deutsches Sanitätspersonal darf deshalb und wegen des Mangels an San.-Personal mit ihrer Durchführung nicht beauftragt werden. Dagegen bestehen keine Bedenken, die Kennzeichnung durch geeignetes Kriegsgefangenes sowj. Sanitätspersonal unter deutscher ärztlicher Aufsicht ausführen zu lassen. Jeglichem ist eine ausreichende Zahl solcher Hilfskräfte in der praktischen Durchführung des Verfahrens nach dieser Vorschrift zu unterweisen.
- 4) Im Interesse einer schnellen Eriecigung sind Lanzetten und chinesische Tusche bei den zuständigen Sanitäts-Parks anzusfordern.
- 5) Die Kennzeichnung hat zu erfolgen:
 - a) bei künftig neu auf. blenden sowj. Kr. Gef. in den Bereichen der Heeresaufsicht Ostland und Ukraine

und

NOKW 748
-32-

111

und des Mil. Bef. in Gen. Gen. nach Körperreinigung bei der
ersten Entlassung.

b) bei allen übrigen Kr. Gef. in O & W-Bereich bis 30.8.1942.
Vollzugsmeldung bis 15. Okt. 1942 an O & W.

c) Der Arbeitsdienst darf durch diese Maßnahme nicht gestört
werden; deshalb hat die Kennzeichnung bei den in Arbeit einge-
setzten Kr. Gef. möglichst in den Unterkunften der Arb. Idos. oder
aber bei der nächsten Entlassung zu erfolgen.

7) Die erfolgte erste Kennzeichnung ist sofort auf der Perso-
nalkarte I in der Spalte "Besondere Kennzeichen" mit:
" A 1942 "

zu vermerken, desgleichen jede erforderlich gewordene Erneue-
rung der Kennzeichnung (siehe Anl. 2).

8) Für die Kennzeichnung der Ges. & M. unterstehenden sowj. Kr.
Gef. veranlaßt O & W / Gen. Qu. das Erforderliche. Um Mitteilung
des Veranlassenden wird gebeten.

Verteilung: siehe nächste Seite.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
In Auftrag

gez. Unterschrift.

DOCUMENT NO. NO - 3433 OFFICE OF CHIEF
OF COUNCIL FOR WAR CRIMESDer Chef der Sicherheitspolizei B e r l i n, den 31. Juli 1942
und des SDIV 11 c - B.Br. 2468

G E H E I M

Bf 42 a.An
alle Staatspolizei-leit-stellen.Nachrichtlich:Dem Reichssicherheitshauptamt IV D, IV D 5,
den höheren SS- und Polizeiführern im Reich,
den Befehlshabern und Kommandeuren der Gipo, und
des SD.,dem Verbindungsführer beim Kommandeur der
Kriegsgefangenen, Wehrkreis I,
- Kri. Walter in Königsburg.dem Verbindungsführer beim Kommandeur der
Kriegsgefangenen im Generalgouvernement
- - Stubaf. Liska in Lublin.den Inspekteur der Konzentrationslager in
Oranienburg.

C-29-97 . . . -97

Betr.: Überprüfung sowjetrussischer Kriegsgefangener
- Auflösung der Einsatzkommandos im Reich-.Bezug: Mein Erlaß vom 2.6.42 - IV 11 c -2468 B/42g-.Durch meinen Erlaß vom 2.6.42 habe ich bereits
mitgeteilt, daß die Aussonderung sowjetrussischer
Kriegsgefangener nur noch im Generalgouvernement
stattfindet.Da die Überprüfung in den Lagern im Reich
als abgeschlossen angesehen werden kann, ordne ich
hiermit die Zurückziehung der Einsatzkommandos
aus den Lagern an. Zur Verfügung gestellte Räume
sind den Lagerkommandanturen wieder zurückzugeben.

(Seite 1 des Originals Forts.)

Die Zurueckziehung der Einsatzkommandos schliesst jedoch nicht aus, da8 Angehoerige dieser Einsatzkommandos evtl. als Verstaerkung zur Ueberpruefung sowjetrussischer.

(Seite 2 des Originals)

scher Kriegsgefangener in Generalgouvernement eingesetzt werden. Ich bitte daher, die Mehrzahl dieser Beamten fuer einen derartigen Einsatz fuer die naechste Zeit zur Verfuegung zu halten.

Nach dem Erla8 des OKW. vom 5.5.1942 - An Zf 24.73 Chef Kriegsgef./Allg. (Ia) Nr.1155/42g-, den ich mit Erla8 vom 2.6.42 uebersandt habe, ist die weitere Ueberpruefung der Arbeitskommandos auf unsichere Elemente und deren evtl. Rueckfuehrung zwecks Ueberstellung an die Staatspolizei Aufgabe der H.Stamm-lager-Kommandanturen. Sowjetrussische Kriegsgefangene, die von den Kommandanturen auf Grund dieser Ueberpruefung zur Verfuegung gestellt wurden, sind selbstverstaendlich zu uebernehmen. Auch das Verlangen von Kommandanturen, einzelne Arbeitskommandos durch die Sicherheitspolizei zu ueberpruefen, ist gegebenenfalls zu entsprechen. Fuer derartige Ueberpruefungen und Behandlungen sowjetrussischer Kriegsgefangener sind die Beamten der bisherigen Einsatzkommandos zu verwenden, wie auch die bisherigen Verbindungen zu den

99

27

(Seite 2 des Originals Forts.)

den Lagern zu unterhalten sind; >

In Vertretung

gez. H u e l l e r

Beglaubigt:

Bichl

Kanzleiangestellte

Stempel:

Geheime Staatspolizei

" A CERTIFIED TRUE COPY "

-20-

" E N D "

C T 21.8

Der Chef der Sicherheitsabteilung
des SD
H.A.S. - 20. 2. 1942

Berlin, den 3. September 1942

Geheim

Alle Staats, Einzel-Teil-stellen,
den Befehlshaber der Sipo und des SD. in Riga
die Kommandeure in Riga, Lita, Kaunas,
Minsk,
den Befehlshaber in Kiew,
die Kommandeure in Lwow, Chitomir,
Kiew, Tschernigow, Nikolajew,
Charkow, Dniepropetrowsk,
das Sonderkommando in Charkow,
Chinowrowa,
das Einsatzkommando VI in Jtalingo,
Kommandeure der Sipo und des SD. in Krakau,
Lemberg, Warschau, Lublin, Lemberg
den Befehlshaber und Kommandeure der Sipo u. d. SD.,
den Verbindungsleiter mit Kommandeur der
Kriegsgefangenen in Generalgouvernement
Litauen -
in Lublin.

den Reichsführer- u. S. d. I. St. Polizei,
den Ausschüsse I, II, III, IV, VI,
den Gruppenleiter IV D,
den Referaten IV D 2, IV D 3,
den Ischeren - und Polizei-Direktoren,
den Chef der Dienstgruppe B - Sollenhausen,
" " " " " D-314 der Org.,
den Kriminal-, Polizei-Leitstellen,
den SD-Leit-Abschnitt.
Den Inspektor der Konzentrationslager

IN CONCLUSION

2055

NOUW-748
- 34 -

Zetrel. Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener.
Verord. des Reiches vom 2.6.42 - IV A 1 e - 2463 B/42 g -

Gen. ss. Erlass des GHI. vom 27.8.42 Az. 2 f
24. 19 5 AWA/Kriegsgef. Allg. I/(VI) Nr. 2339/42 g
ist Ziffer 15, Absatz 2 des Erlasses des GHI. vom
24.3.42 Az. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef. Allg. (Ia) Nr.
399/42 g, der mit meinem oben angezogenen Bunderlass
übersandt wurde, zu streichen und wie folgt neu zu
fassen:

- Auch bei anderen Straftaten eines sowjetischen
Kriegsgefangenen (z.B. auf der Flucht) hat der
Lagerkommandant den Vetter der Geheimen Staats-
polizei zu übergeben, wenn er nicht die Über-
zeugung gewinnt, dass seine Disziplinarbe-
zeugnisse der Schwere der begangenen Straftat-
ten entsprechen.
Fernerichts. von sowjetische Kriegsgefangene
sind nicht mehr einzureichen."

Zusatz für den Befehlshaber in Color:

[Der mit meinem Erlass vom 3.7.42 übersandte
Erlass des GHI. vom 24.6.42 Az. 2 f 2413 AWA/Kriegsgef.
Allg. (VI) Nr. 353/42 g behält weiterhin seine Gültig-
keit.]

In Vertretung:
Herr Minister



Beiliegend:
Anzahl
Anzahl

Inst. f. Z.

CI 237

NO - 3429

AT

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des S.
IV A 1 c - - - R. 9507/42.

Berlin, den 12. September 42.

An

alle Strasspolizei-leit-stellen,
alle Kriminalpolizei-leit-stellen,
die SL - (leit) Abschnitte,
die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des S.,
den Verbindungsführer beim Kommandeur der Kriegsge-
fangenen im Generalgouvernement - Stabsf. *V i s h a*
in L u b l i n
die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des S.,
die Chefs der Einsatzgruppen 1, 2,
die Sonderkommandos 7a, 7b, 4a, 4b, 10a, 10b,
die Einsatzkommandos 3, 5, 11b, 12.

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt, Verteiler C,
dem Reichsministerium des Innern, Abtlg. I Ra,
dem Chef der Ordnungspolizei,
den höheren - und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des S.

.betrifft Kennzeichnung der sowjetischen Kriegsgefangenen
durch ein Merkmal.
.bezug Mein. Nummer 1 vom 30.7.42 - IV A 1 c - 9507/42-.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat durch Brief
von 8.8.1942 - Az. 2 1 24.73¹ (MVA/Waffenbes. Allg. (Ia) seinen
Nr. 3503/42 2. Ang.

Brief vom 21.7.1942 - Az. 2 1 24.02h. Chef. Kriegsgef. / Gen. Allg.
(Ia) / Or. (Ia) Nr. 3142/42

aufgehoben und mitgeteilt, daß eine Kennzeichnung der sowjet-
russischen Kriegsgefangenen zunächst nicht stattfindet.

In Vertretung

Gen. Müller.



Geprüfter
Hilfer
Hilferstellte.

Inst. f. 7.

C T 45 37 A II

NO - 3437

125

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

Berlin, den 20. Oktober 1942

I/A 1 o - 3536/42 c

Geheim!

An die

alle Staatspolizei-Leitstellen,
die Befehlshaber und Kommandeure
der Sicherheitspolizei und des SD.,

den Verbindungsführer beim Kommandeur
der Kriegsgefangenen in Generalgouvernement
-Statuf. L i s s a -

in Lublin.

Sachrichtlich

den Gruppenleiter IV.D.,
den Referenten IV D 2, IV D 3,
den Höheren u- und Polizeiführern,
den Chef der Einsatzgruppe B - Smolensk,
" " " " D - Simferopol,

den Kriminalpolizei-Leitstellen,

den SD-Leit-Abschnitten,

den Inspektoren der Konzentrationslager

in Oranienburg.

Betrifft: Behandlung flüchtiger sowjetrussischer Kriegsgefangener.

Besamt Seine Runderlasse vom 2.6. und 3.9.42 - I/A 1 o -
B. Nr. 2468 B/42 g -

Durch Erlass vom 2.6.42 wurde der Erlass des Ober-
kommandos der Wehrmacht vom 5.5.1942

Alt. Zsh. 2 f. 24 73 Abs. 1/Kriegsgef. Allg. (A)
Nr. 92/42 g Abs. 1.

der sich unter Ziff. 3) mit der Behandlung flüchtiger sow-
jetrussischer Kriegsgefangener befasst, nach dort zur Kennt-
nisnahme übersandt.

NO - 3437

Es war trotzdem immer wieder festgestellt worden, daß nicht nach den gegebenen Richtlinien verfahren wird. So teilte mir das Oberkommando der Wehrmacht mit, daß von zahlreichen verschiedenen Polizeidienststellen flüchtig gewesene sowjetrussische Kriegsgefangene mit den Vernehmungsniederschriften den Stalag wieder zugeführt wurden, trotzdem in ihren polizeilichen Vernehmungen festgestellt war, daß von den Kriegsgefangenen kriminelle Delikte begangen worden waren.

Ich ersuche, die Staatspolizei-Einstellen, auch wenn schon geschehen, sämtliche Polizeidienststellen des Bereichs im Sinne des Absatzes 3) des Erlasses des Oberkommandos der Wehrmacht vom 5.5.42 (evtl. nochmal) zu unterrichten. In diesem Zusammenhange weise ich daraufhin, daß sowjetrussische Kriegsgefangene dem üblichen Schutzhaftverfahren nicht unterliegen. Ich ersuche daher weiter, keine Schutzhaftanträge an das Referat IV C 2 zu richten, sondern kurz, ohne Beifügung von Vernehmungsniederschriften, Personalbogen und Lichtbildern, an das Referat IV A 1 e zu berichten.

In Vertretung:
Gen. M. J. J. e r

Beigelegt:
Prüfer
Kanzleiangestellte



Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV A 1 c - B.F. 430/42 G.Rs.

Berlin, den 3. Dezember 1942.

Geheime Reichssache!

200 Ausfertigungen

89. Ausfertigung
Auswärtigenstelle Berlin

An

die Höheren - und Polizeiführer,
(mit Ausnahme der besetzten Ostgebiete)

alle Staatspolizei-leit-stellen,

die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD.,
(mit Ausnahme der besetzten Ostgebiete)

Nachrichtlich:

den Chef des Kommandostabes RF-SS,

den Chef der Ordnungspolizei,

den Reichssicherheitshauptamt II A 1,
(Erlaßsammlung)

III, IV-G.stelle (2 Exemplare) IV D 5,
IV E, VI,

den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD.,

den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD.

- - - -

Betrifft: Erfassung und Beschäftigung entlassener
Kriegsgefangener.

Das OKW. hat durch Erlaß vom 22.9.42 die Entlassung von sowjetrussischen Kriegsgefangenen mit sofortiger Wirkung für das Operationsgebiet, für die besetzten Ostgebiete, das Generalgouvernement und das Reichsgebiet verboten. Ausgenommen hiervon sind die sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die

a) für die Turklegionen und ähnliche Verbände
erfaßt werden sollen,

b) als nicht arbeitsfähig nach den bisherigen
Bestimmungen zur Entlassung kommen würden.

Entlassungen.

Entlassungen von Angehörigen sogenannter völkischer Minderheiten der besetzten Ostgebiete sind gleichfalls nicht mehr vorzunehmen. (Mein Erlaß vom 27.8.42
-IV A 1 c - D.Nr. 9730/42)

Bezüglich der Behandlung der kriegsgefangenen Angehörigen der Turkvölker usw. und von Ausnahmefällen ergehen noch Ausführungsbestimmungen.

Diejenigen Kriegsgefangenen, die die Wehrmacht als nicht arbeitsfähig nach den bisherigen Bestimmungen entlassen hätte, haben gemäß Befehl des Reichsführers- die Höheren SS- und Polizeiführer im Benehmen mit den zuständigen Wehrmachtsdienststellen zu übernehmen, für Unterbringung unter Bewachung Sorge zu tragen und ihren zweckdienlichen Einsatz bzw. ihre Weiterleitung zu veranlassen.

Durch Nachtrags-Erlaß vom 27.11.42 des Chefs des Kommandostabes RF-SS ist das Reichssicherheitshauptamt gehalten, zahlenmäßige Meldung über die Verwendung der Kriegsgefangenen zum 1. jeden Monats dem Reichsführer- zu erstatten.

Der Reichsführer- hat darin weiter befohlen, daß die Behandlung der von der Wehrmacht als nicht arbeitsfähig nach der bisherigen Bestimmung zur Entlassung kommenden sowjetrussischen Kriegsgefangenen den Höheren SS- und Polizeiführern obliegt, denen es überlassen bleibt, ihrerseits die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD. damit zu beauftragen. An der bisherigen Praxis will der Befehl des Reichsführers- jedoch nichts ändern.

Um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, halte ich folgende Regelung für erforderlich:

1.)

- 1.) Die von der Wehrmacht als nicht arbeitsfähig nach den bisherigen Bestimmungen zur Entlassung kommenden sowjetrussischen Kriegsgefangenen sind von den Staatspolizeileitstellen bzw. Kommandeuren als den unterstellten Dienststellen der Höheren Staats- und Polizeiführer zu übernehmen.
- 2.) Die übernommenen Kriegsgefangenen sind in das nächstgelegene Konzentrationslager zu überführen. Das Konzentrationslager hat zu prüfen, ob von den eingelieferten Kriegsgefangenen noch ein Teil zwecks späterer Arbeitsaufnahme aufgepäppelt werden kann. Über die erfolgte Überprüfung gibt der Lager-Kommandant unverzüglich Meldung an die einweisende Stelle.
- 3.) Die Staatspolizeileitstellen bzw. Kommandeure sind gehalten, bis zum 25. eines jeden Monats den Höheren Staats- und Polizeiführern zahlenmäßig Meldung über die Verwendung der Kriegsgefangenen zu machen.
- 4.) Die Höheren Staats- und Polizeiführer werden gebeten, bis spätestens 29. eines jeden Monats dem Reichssicherheitshauptamt Meldung über die Verwendung vorzulegen, da den Reichsführer-SS bis zum 1. eines jeden Monats Bericht erstattet werden muß.

- 5.) Da die Überführung in ein Konzentrationslager im Generalgouvernement zum Teil auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen ist, sind die Kriegsgefangenen zunächst an Ort und Stelle nochmals zu überprüfen, ob die Möglichkeit besteht, sie in (Leicht-) Arbeitskommandos einzusetzen, oder ob durch eine Aufpöppelung die Möglichkeit eines späteren Einsatzes gegeben ist. Diese Kriegsgefangenen sind sodann in die Konzentrationslager L u b l i n bzw. Auschwitz zu überführen.- Den Rest bitte ich, zunächst in den Lagern der Wehrmacht zu belassen, bis weitere Weisung bezüglich dieser Kriegsgefangenen ergeht.

Der Verbindungsführer beim Kommandeur der Kriegsgefangenen im Generalgouvernement H-Stubef. L i s k a hat sich zur Klärung dieser Angelegenheit sofort mit dem Kommandeur der Kriegsgefangenen im Generalgouvernement in L u b l i n in Verbindung zu setzen. Das Ergebnis der Besprechungen ist sofort dem Reichssicherheitshauptamt und dem Höheren K- und Polizeiführer im Generalgouvernement unmittelbar zuzuleiten.

- 6.) Die Anordnung einer eventuellen Exekution der nicht arbeitsfähigen und nicht mehr aufpöppelungsfähigen Kriegsgefangenen hat sich der Reichsführer- vorerst vorbehalten.

In Vertretung:
gez. M ü l l e r.



Befehlshaber:
Nickel
Karlslange

Vorlage X

buch 1. 8.
C I 267

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

Berlin, den 25. Dezember 1942

IV A 1 c - D.Nr. 807 / 42 g.

Geheim

16508/42 g
2 JAN 1943

An

alle Staatspolizei-leit-stellen,
die Kommandeure der Sipo. und des SD.,
die Befehlshaber der Sipo. und des SD.

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt IV D, IV D 5,
IV-Geschäftsstelle, II A 1,
den Höheren - und Polizeiführern,
dem Chef der Einsatzgruppe B in Smolensk,
dem Chef der Einsatzgruppe D in Woroschilowsk.

Betr. Überwachung sowjetrussischer Kriegsgefangener.
Bezug: Mein Erlaß vom 2.6.42 -IV A 1 c - 2468 E/42 g.

Von einem Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und
des SD. konnten in einem Stalag unter dem Stammpersonal 8 Juden
festgestellt werden, die sich als Agitatoren und Aufwiegler
betätigt hatten.

Auf meine Anregung hin hat das OKW. durch Erlaß vom
14.12.42 -Az. 2f 24.73 Chef. Kriegsgef./Allg. (Via) folgendes an-
geordnet.

Nach Ziffer 10 der Bezugsverfügung sind sowjet. Kriegs-
gefangene, die nach Überprüfung durch die Einsatzkom-
mandos des SD. in Arbeit eingesetzt sind, durch die Wach-
mannschaften hinsichtlich ihrer Gesinnung dauernd weiter
zu überwachen und, falls sie sich als unzuverlässig er-
weisen, in das Stalag zurückzuführen, das sie gegebenen-
falls dem SD. übertut.

In gleicher Weise sind auch die in Stalag verbliebenen
und dort in Arbeit eingesetzten sowjet. K. Gef. laufend
zu überwachen.

In beiden Fällen ist erforderlichenfalls die Unterstüt-
zung der Staatspolizei-leit-stellen zu erbitten."

In Vertretung:

gez. Müller

Beurlaubt:

Kanzleiangestellte



Archiv 4.8.
CE 267
38

DER BEFEHLSHABER
DER SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD
FÜR DIE BESetzten NIEDERLANDISCHEN GEBIETE

Den Haag, den 5. Januar 1943

IV E 1 - B.Nr. 24626/42

1.) Kanzlei: 20 Abschriften von Blatt 1 fertigen.

Erhalten und
befördert am

11. JAN. 1943

IC:

2.) Schreiben:

An alle

Aussenstellen, Pol.Posten und Pol.Lager.

(siehe Verteiler)

Ahliegende Abschrift eines Erlasses des Chefs der Sicherheits-
polizei und des SD. wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und
Beachtung übersandt.

3.) Zu den Akten I & bei IV E.

I.A.

Wel.
4.1.

Verteiler:

Aussenstelle	Amsterdam
"	Rotterdam
"	Arnheim
"	Maastricht
"	Groningen
"	Hertogenbosch
Pol.Posten	Utrecht
"	Leeuwarden
"	Enschede
"	Assen
"	Delfzijl
"	Breda
"	Eindhoven
"	Middelburg
"	Terneuzen
"	Zierikzee
Pol.Lager	Amersfoort
"	Westerbork
"	Haaren
"	St. Michelsgestel

20 Exemplare

(68)

767 171 39

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD:
IV A 1 c - B.Nr. 167/43

Berlin,	Datum	den 15. Januar 1943.
	Abt.	III - 3200-
	Empf.	22. JAN. 1943
	Stemp.	

An alle Staatspolizei-leit-stellen,
Kommandeure der Sipo.u.d.SD.,
Befehlshaber der Sipo.u.d.SD.,

Nachrichtlich

Dem Chef der Ordnungspolizei,
dem Reichssicherheitshauptamt
IV D 5,
IV Geschäftsstelle (2 Exempl.),
II A 1 (3 Exempl.),
den Höheren - und Polizeiführern,
den Kriminalpolizei-leit-stellen,
den SD-Leit-Abschnitten.

Betrifft: Schießen auf flüchtige sowjetrussische
Kriegsgefangene.

Der Erlaß des OHW. vom 24.3.1942 - Az. 22
24.73 AWA/Kriegsgef.Allg.(Ia) - der mit Runderlaß
Nr. 389/42
vom 2.6.1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2468 D/42 - über-
sandt wurde, ordnete unter Punkt 12 an, daß auf
flüchtige sowjetrussische Kriegsgefangene sofort
ohne vorherigen Haltrauf zu schießen ist.

Das OHW. hat durch Erlaß vom 1.1.1943 -
Az. 22 24.73 AWA/Kriegsgef.Allg.(VIa) - folgenden
Nr. 104/43

zusätzlichen Befehl herausgegeben:

" Nachdem es mit Rücksicht auf die angespannte
Bekleidungs-lage nach Bezugsverf. 2.) notwendig
georden ist, im Bedarfsfall einerseits russisch-
grün gefärbte Bekleidungsstücke auch an Kriegs-
gefangene anderer Nationen, andererseits an

259

268

(69)

-2-

sowjet. Kriegsgef. auch nicht russisch-grün gefärbte Bekleidungsstücke auszugeben, kann bei fliehenden Kr.Gef. in russisch-grün gefärbter Bekleidung u.U. nicht ohne weiteres festgestellt werden, ob es sich um sowjet.Kr.Gef. oder Kr.Gef. anderer Nationalität handelt.

An dem Befehl zu dreimaligem Haltrufen bei fliehenden Kr.Gef. (mit Ausnahme der sowjet.) ist trotzdem festzuhalten. Der Haltruf fällt lediglich dann fort, wenn der oder die Flüchtenden als sowjet. Kr.Gef. bekannt oder als solche mit Sicherheit erkannt sind.

Ohne Haltruf ist in jedem Falle zu schießen, wenn bei Tage der Warndraht berührt oder überschritten wird."

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung:

Gez.: K ü l l e r .



Beglaubigt:

Kanzleiangestellte.

Der 64te 44- und Polizeibefehl Danzig-Mefur.
Pol.-32.00- Nr.

Danzig, am 26. JAN. 1943,
Opferstraße 2.

- 1) Nichts zu veranlassen.
- 2) E d A. 32.00-

z. a.
M. W. i. e. b. a. r.

88

37

47

Der Kommandeur IV
der Sicherheitspolizei und der SD
für den Distrikt Lublin.

B N. Vol. (K.2.) 2/43 E.2.

Bitte ist der Antwort vorstehender Geschäftsbescheinigung
und Datum anzugeben.

Geheime Reichssache

20201

AN:
den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD in Generalgouvernement,
z.Hd.v.H.-Brigadeführer, Generalmajor der Polizei
Dr. Schön gart h -vIA-,
in K r a k a u.

An
den Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD für den Distrikt Warschau,
z. Hd. v. H-Obersturmbannführer,
Oberregierungsrat Dr. H a h n -OVIA-,
in W a r s a u.

An
den Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD für den Distrikt Radom,
z.Hd.v. // -Obersturmbannführer,
Oberregierungsrat L i p h a r d t -OVIA-,
in Radom.

An
den Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD für den Distrikt Lublin,
z. Hd. v. H-Obersturmbannführer,
Regierungs- und Kriminalrat M u l l e r - 0714-,
in L u b l i n.

An
den Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD für den Distrikt Galizien,
Hauptsturmführer Dr. U 1 1 1 .

14482
42

An

den Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD für den Distrikt Krakau,

z.Hd.v. 4-Obersturmbannführer,

Oberregierungsrat Dr. G r o s k o p f -VII-,
in K r a k a u.

Nachrichtlich

an

das Reichssicherheitshauptamt
- IV A 1 c -

z.Hd.v. 4-Obersturmbannführer,

Oberregierungsrat P a n z i n g e r -VII-,
in B e r l i n S W II,
Prinz-Albrecht-Str. 8.

Betrifft: Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen
Einsatzkommandos in den Stalags des GG.
am 27.1.43 in Lublin.

Vorgang: Dort ohne.

Anlagen: -1-

Als Anlage bringe ich den Bericht über die Arbeitstagung
der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos in den Stalags
des GG. am 27.1.43 in Lublin, an der auch die Kpf.-Zachar-
beiter der Kommandeure teilnahmen, in Vorlage.

Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme und darf dabei besonders
auf die neuen Richtlinien, die von den Vertretern des NSDA.
gegeben wurden, hinweisen.

FV.
H. Müller

Inst. f. Z.

CT 260

AII

43

NO - 3440

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

Berlin, den 18. Februar 1943

IV A 1 a - 2254/43 g

Geheim

An Alle

Staatspolizei-Leitstellen
Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD.
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD.

Nachrichtlich

dem Chef der Ordnungspolizei,
dem Reichssicherheitshauptamt IV D,
" IV D 5,
" Amt XII,
" Amt V,
den Höheren - und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD.
den Kriminalpolizei-Leitstellen,
den SD-Leit-Abschnitten.

Betrifft: Neue Propaganda unter den sowjetrussischen
Kriegsgefangenen.

Anlagen: - 1 -

Als Anlage übersende ich einen Erlass des Ober-
kommandos der Wehrmacht vom 28.1.43 mit den herausgegebenen
Richtlinien für die propagandistische Behandlung der sowjet-
russischen Kriegsgefangenen zur Kenntnisnahme.

Über etwaige nachteilige Auswirkungen des Er-
lasses bitte ich zu gegebener Zeit zu berichten.

In Vertretung:
Gen. M I J J e r

Beglaubigt:
Heck
Kaufmannsstelle.

Pa

44

msl.

**Neue Propaganda
unter den sowjetischen Kriegsgefangenen.**

RdErl. des ChdSPudSD. vom 18.2.1943

— IV A 1 c Nr. 2254/43 g —

Geheim!

(1) Als Anlage übersende ich einen Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 28.1.1943 mit den herausgegebenen Richtlinien für die propagandistische Behandlung der sowjetrussischen Kriegsgefangenen zur Kenntnisnahme.

(2) Über etwaige nachteilige Auswirkungen des Erlasses bitte ich zu gegebener Zeit zu berichten.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS., BdS.

Nachrichtlich:

An den Cdo., das RSHA. - IV D, IV D 5, Amt III u. V, die H//uPF.,
IdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage 1

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2 f 24.72 h/73 Chef Kriegsgef./
Allg. (I a) Nr. 278/43 g

Berlin, den 28.1.1943.

Geheim!

msl.

vml.

Neue Propaganda unter den sowjetischen Kriegsgefangenen.

1. Unter den sowjetischen Kriegsgefangenen sind bisher einzelne Völkerschaften als Feinde des Bolschewismus erkannt und entsprechend bevorzugt behandelt und verwendet worden.

Die Erfahrung hat inzwischen gezeigt, daß nicht alle sonstigen sowjetischen Kriegsgefangenen Fanatiker oder berufsmäßige Helfer des Bolschewismus sind, besonders nachdem diese Elemente von der Masse der Kriegsgefangenen abgetrennt worden sind. Es

45

gilt nunmehr, die Gesamtheit der sowjetischen Kriegsgefangenen propagandistisch aufzuspalten, um sie leichter führen und zweckmäßiger einsetzen zu können.

2. Die Aufspaltung muß eindeutig voneinander trennen:

- a) Die Fanatiker und berufsmäßigen Helfer des Bolschewismus. Sie sind nach dem Erlaß OKW Az. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef. Allg. (Ia) Nr. 389/42 g vom 24.3.1942 Ziffer 9, 10 und 11 zu behandeln. (Vgl. auch Verfügung OKW Az. 2 f 24.73 Chef Kriegsgef./Allg. (Ia) Nr. 1155/42 g vom 5.5.1942);
- b) die Mitläufer des Bolschewismus. Sie werden zunächst die Mehrzahl der sowjetischen Kriegsgefangenen sein und müssen besonders von der Propaganda bearbeitet werden;
- c) die Feinde des Bolschewismus. Sie werden einen nicht geringen Teil der sowjetischen Kriegsgefangenen ausmachen und baldigst von den Mitläufern zu trennen sein, um sie nach Bewährung besonderen Aufgaben der Wehrmacht und Wirtschaft zuführen zu können. Der Wehrmacht sind in erster Linie solche Kriegsgefangene zu übergeben, die aktiv den Bolschewismus bekämpfen wollen.

3. Für die neue propagandistische Aufgabe werden hierzu besonders eingesetzte WPr-Beauftragte und propagandistisch geschulte Kriegsgefangene zugeteilt, die unter der Verantwortung des Kommandanten nach den Weisungen des OKW zu arbeiten haben. Für die notwendige Umstellung in den Anschauungen über die sowjetischen Kriegsgefangenen außerhalb der Wehrmacht wird die Reichspropagandaleitung Sorge tragen.

4. Straffe, aber gerechte Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen bleibt Grundsatz für den Umgang. Hierauf sind Wachleute und Unternehmern immer wieder hinzuweisen.

Die Propaganda soll nur erreichen, daß die sowjetischen Kriegsgefangenen für die neuen Aufgaben aufgeschlossen und ohne allzugroße Gefahr für das deutsche Volk immer mehr zu Aufgaben herangezogen werden können, für die bisher deutsche Männer allein zur Verfügung gestellt werden mußten.

5. Die Gesamtheit der mit der Führung, Verwaltung und Bewachung der sowjetischen Kriegsgefangenen betrauten Soldaten, Beamten und Hilfswachmannschaften ist entsprechend zu unterrichten.

Den Unternehmern, bei denen sowjetische Kriegsgefangene in Arbeit eingesetzt sind, ist im Einvernehmen mit den politischen Hoheitsträgern von den geplanten Maßnahmen Kenntnis zu geben.

6. Die anliegenden Richtlinien gelten für die propagandistische Erschließung der sowjetischen Kriegsgefangenen selbst.

DOCUMENT NO. NO - 3443
OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

Handschriftlich:
(deponiert)

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 30. März 1943.

IV A 1 c - B.Nr. 2326/42 g

Stempel: Geheim!

An alle

Staatspolizei-leit-stellen,
Kriminalpolizei-leit-stellen,
Kommandeure der Sipo. und des SD.,
Befehlshaber der Sipo u.d.SD.

Nachrichtlich:

dem Reichssicherheitshauptamt:
IV-Geschäftsstelle (2 Exemplare)
IV B, IV D 5, IV C 2,
Amt III, V. (5 Exemplare) zur Erlasserung
II (3 Exemplare zur Erlasserung)

den Höheren SS- und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sipo. und des SD.,

dem SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt
Abt. Gruppe I
Konzentrationslager in Granitzburg (n. 20 Abdrucken).

Betr.: Staatspolizeiliche Massnahmen gegen sowjetrussische
Kriegsgefangene.

Besug: ohne.

Die Behandlung von flüchtigen sowjetrussischen Kriegsge-
fangenen ist durch Verfügung des OKW. (Akt. Z. OKW -
Z f 24.73/Chef Kriegsgef./Allg. Ia 1155/42(geh)) von

DOCUMENT NO. NO - 3443
'cont'd.

(Seite 1 des Originals Forts.)

5.5.42 geregelt. Ich nehme Bezug auf meinen Runderlass
von 20.10.42 - IV A 1 c - 3536/42 g.

(Seite 2 des Originals)

Wegen der Behandlung sowjetrussischer Kriegsgefangener
bei anderen Straftaten verweise ich auf meinen Runder-
lass vom 3.9.1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2458/3/42 g.

Bisher wurden auf Antrag der Staatspolizeileitstellen
die sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die auf ihrer
Flucht kriminelle Delikte begangen haben oder die von
den Stabs-Kommandanturen wegen krimineller Delikte usw.
zur Verfügung gestellt wurden, von hier in ein Konzen-
trationslager zum Arbeitsinsatz oder zur Exekution
eingewiesen.

Die Einweisung in die Konzentrationslager zum Arbeits-
insatz erfolgte anfänglich bei leichteren Delikten,
während bei schweren Delikten, bei mehrmaliger Flucht
und in den Fällen, in denen eine verbrecherische Ver-
anlagung festgestellt wurde die Anordnung zur Exekution
erfolgte. Auf Grund der immer grosseren Anforderungen auf
dem Arbeitsmarkt wurden in der letzten Zeit die sowjet-
russischen Kriegsgefangenen auch dann zum Arbeitsinsatz

0614

Handwritten: 2, CI-46

(Seite 3 des Originale Forts.)

in ein Lager eingewiesen, wenn sie schwere Delikte
verübt hatten.

(Seite 3 des Originals)

II.

← Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes delegiere ich
den Staatspolizei-leit-stellen bzw. Kommandanten das
Recht der Einweisung in die KL. gegen sowjetrussische
Kriegsgefangene in nachfolgenden Fällen:

- 1.) Bei flüchtigen sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die
auf ihrer Flucht kriminelle Delikte (z.B. Lebensmittel-
diebstahle - auch bei Nachtruhe -) verübt haben und
gegen die eine Sonderbehandlung nicht angetracht erscheint.
- 2.) Bei sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die wegen kriminel-
ler Delikte oder sonstiger Verstöße von den Stalag-
Kommandanturen wegen Nichtausreichens der Disziplinarte-
furnisse zur Verfügung gestellt werden und bei denen
eine Sonderbehandlung nicht angetracht erscheint. →

└ Nur bei Gewaltverbrechen von sowjetruss. Kriegsgefangenen
(z.B. Mord, Brandstiftung, Gewalt gegen Arbeitgeber, ihre
Bewachung oder krim. Verhalten gegen Frauen - Geschlechts-
verkehr - usw.) oder gefährlichen politischen Delikten
(Auforderung zur Sabotage, Streik usw.) ist wegen Exekution

0615

(Seite 3 des Originale Forts.)

durch NS. an das Reichssicherheitshauptamt - IV A 1 c - zu
berichten. ┘

└ Bei der Einweisung in die Lager zum Arbeitsinsatz ist
dem Transportführer nur ein Schreiben mitzugeben, das neben
dem Grund der Festnahme die Mitteilung enthält.

(Seite 4 des Originals)

daß die Kriegsgefangenen zum Arbeitsinsatz eingewiesen werden.
Eine erkrankungsrechtliche oder schutthaftmassige Behandlung im
usüblichen Sinne hat nicht zu erfolgen.

Über die Einweisungen ist in Rahmen der vorgeschriebenen allge-
meinen Statistik unter "Besonderes" monatlich zu berichten. ┘

III.

└ Bei kriminellen Delikten, insbesondere bei Kapitalverbrechen, finden
nur staatspolizeiliche Massnahmen Anwendung. Eine Aburteilung durch
deutsche Gerichte kommt nicht in Frage. Die Kriminalpolizei-leit-
stellen haben daher in jedem Falle, der bei ihnen anhängig wird,
nach Klärung des Sachverhaltes den Vorgang nicht an die Staatsan-
waltschaften, sondern an die Staatspolizei-leit-stellen abzugeben.
Sämtliche Polizei-funkstellen des Bereichs sind von den Staats-
polizei-leit-stellen entsprechend zu unterrichten. ┘

0615

47

DOCUMENT NO. NO = 3443
cont'd.

(Seite 4 des Criminals Parts.)

In Vertretung:

rev. Mueller

Berlaubigt:

Rio 10.1

Kanzleingestellte.

Stempel:

Geheime Staatspolizei

Reichssteller

Geheimes Staatspolizeiamt.

"A CERTIFIED TRUE COPY"

- 5 -
End

0617

48

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

Berlin, den 7. April 1943

IV A 1 c - 2652/43 g

Verheimlicht

An alle

Staatspolizei-leit-stellen,
Kommandeure der Sipo.u.d.SD.,
Befehlshaber der Sipo.u.d.SD.

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt
II A 1 (3 Exemplare)
IV D 5
IV Geschäftsstelle (2 Exemplare)
IV C 2,
den Ämtern III und V,
den Höheren W- und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sipo.u.d.SD.,
den Kriminalpolizei-leit-stellen,
den SD-Leit-Abschnitten.

18792/43 g
d. 1. April 1943
A Überdrucke an
V gegeben.

Wunderlich
F. i. H. H. H.

Betrifft: Verkehr sowjetrussischer Kriegsgefangener mit
deutschen Frauen.

Durch den vermehrten Arbeitseinsatz sowjetrussischer Kriegsgefangener kommen diese Kriegsgefangenen auch mit deutschen Frauen in Berührung. Das Oberkommando der Wehrmacht hat bereits Anfang des Jahres 1942 die Kriegsgefangenen darauf hingewiesen, daß sie ggf. mit den schwersten Strafen zu rechnen haben. Das OKW. ordnet jetzt in einem Erlaß vom 9.3.43 - Az. 2f 24.196 Chef Kriegsgef. Allg. (VIb) - Nr. 853/43g - an, daß bei festgestelltem Umgang sowjetrussischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen nach dem Erlaß vom 27.8.42, der mit meinem Erlaß vom 3.9.42 - IV A 1 c - 2468 B/42 g - nach dort übersandt wurde, zu verfahren ist.

Bei festgestelltem Umgang sowjetrussischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen, insbesondere Geschlechtsverkehr, ist in jedem Falle Bericht zu erstatten.

- 2 -

Ich beabsichtige, bei nachgewiesenem Geschlechtsverkehr Sonderbehandlung und in einfachen Fällen die Überführung in ein Konzentrationslager anzuordnen. Die Lagerkommandanten sind um Überstellung der Kriegsgefangenen zu ersuchen. Im Weigerungsfalle ist unverzüglich zu berichten, damit die Freigabe beim OKW. von hier aus beantragt werden kann.

Schutzhaftanträge gegen sowjetrussische Kriegsgefangene sind nicht zu stellen. Dem ausführlichen Tatbericht brauchen Lichtbilder und Vernehmungsniederschriften nicht beigelegt zu werden.

Gegen die deutschen Männer und Frauen, die mit sowjetrussischen Kriegsgefangenen in irgendeiner Weise Umgang pflegen, ist nach den gegebenen Richtlinien Strafverfahren einzuleiten. Bis zum Erlass eines Haftbefehls bzw. Durchführung eines Strafverfahrens sind sie in Schutzhaft zu nehmen. Schutzhaftantrag ist an das Reichssicherheitshauptamt - IV C 2 - zu richten.



In Vertretung:

gez. M ü l l e r

Beglaubigt:

H. K.
Kanzleiangeestellte.

Ps

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.
IV A 1 c - B.Nr. 2848/43g

Berlin, den 6. Mai 1943.

Vorlage X

An

alle Staatspolizei-leit-stellen
die Kommandeure der Sipo.u.d.SD.
die Befehlshaber der Sipo.u.d.SD.

193 14/93
12 MAI 1943

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt
IV-Geschäftsstelle (2 Exempl.)
IV D 5 , II A 1 (3 Exempl.)
den Höheren W- und Polizeiführern
den Inspektoren der Sipo.u.d.SD.
den Kriminalpolizei-leit-stellen
den SD-Leit-Abschnitten.

3 Überdrucke an
WE gegeben.

Betrifft: Behandlung kriegsgefangener sowjetischer
Offiziere, die sich hetzerisch hervortun.

Bezug: Ohne.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat durch
Erlaß vom 10.4.43 - Az. 2f 24.11 Chef Kriegsgef./
Allg.(Vla) Nr. 979/43 geh. - folgendes verfügt:

„Kriegsgef. sowjet. Offiziere, die sich
hetzerisch hervortun und hierdurch nachteilig auf
die Arbeitswilligkeit der übrigen sowjet. Kr.Gef.
einwirken, sind von dem für sie zuständigen Stalag
als politisch unerwünschte Hetzer im Reich der
nächsten Staatspolizeistelle, im Gen.Gouv., Ostland,
Ukraine und Norwegen dem nächsten Kommandeur der
Sicherheitspolizei zu übergeben. Eine Versetzung
derartiger Hetzer in das ausschließlich für
sowjet. Offiziere vorgesehene Stalag XIII D,
Nürnberg, findet nicht statt.“

„Die sowjetischen Offiziere sind zu
übernehmen. Ihre staatspolizeiliche Behandlung hat
im Rahmen meines Runderlasses vom 30.3.43 -
IV A 1 c - B.Nr. 2920/42g - zu erfolgen.“

In Vertretung
gez.: Forzinger (I.V.)

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

GU-